



94/25

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

2. APR. 1965

Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. März 1965

Nr. 1543

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet dem Regierungsrat folgende Planänderungen zur Genehmigung:

1. Abänderung des Bebauungsplanes Freihofstrasse
2. Zonenänderung eines Teilgebietes des Areals der Nabholz AG.

Das Bauvorhaben der Firma Kaufmann AG macht es nötig, die Freihofstrasse im südlichen Teilstück des Industriegebietes nach Westen zu verlegen. Diese Korrektur wird so vorgenommen, dass später die westliche Querverbindung durch die betreffende Industriezone zur Probstmattstrasse hergestellt werden kann. Das ganze Gebiet ist bereits im rechtsgültigen Zonenplan, der mit RRB Nr. 5065 vom 30. Oktober 1964 genehmigt wurde, als Industriezone ausgeschieden. Somit bezieht sich die heutige Planänderung nur auf die Linienführung der Freihofstrasse. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 6. Dezember 1963 bis 6. Januar 1964. Einsprachen sind keine eingegangen.

Die Zonenänderung umfasst ein Teilgebiet des Areals der Nabholz AG, welcher eine teilweise Umzonung von der Industriezone in die Wohn- und Gewerbezone zugrunde liegt. Diese Umdisponierung ist zufolge des Ausbaues der Aarauerstrasse bedingt und veranlasst die betreffende Firma andere Unterkunftsräumlichkeiten für die Fremdarbeiter zu schaffen, da die bisherigen abgebrochen werden. Ohne Planänderung dürfen in dem in Frage kommenden Gebiet (Industriezone) keine Wohnungen erstellt werden. Da jedoch das alte Magazin-gebäude am Rand der Industriezone liegt, das im Süden durch die Grün- und im Westen von der anschliessenden Wohn- und Gewerbezone begrenzt wird, kann die Eingliederung dieses kleinen Gebietes in die Wohn- und Gewerbezone verantwortet werden. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 21. August bis 21. September 1964. Einsprachen wurden keine erhoben. Da es sich nur um eine

Änderung eines rechtsgültigen Bebauungs- resp. Zonenplanes handelt und auch keine Einsprachen für beide Abänderungen vorlagen, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Plangenehmigungen zuständig. Diese erfolgten in den Sitzungen des Rates für die Abänderung des Bebauungsplanes Freihofstrasse vom 2. März 1964 und für die Zonenänderung vom 5. Oktober 1964.

Formell wurden die Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Die Einführung der Probstmattstrasse in die Freihofstrasse hat gemäss den im Plan vorgenommenen roten Eintragungen zu erfolgen, da diese Strasse als rückwärtige Erschliessung gilt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Abänderung des Bebauungsplanes Freihofstrasse wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Zonenänderung eines Teilgebietes des Areals der Nabholz AG wird genehmigt.

Genehmigungskosten Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 233) NN

=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten

(Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan

) Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Schönenwerd 1

Baukommission der Einwohnergemeinde Schönenwerd, mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)